



69

AB



### Beschluss-(Resolutions)-Antrag

der ÖVP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Mag. Manfred JURACZKA und DI Elisabeth OLISCHAR, eingebracht in der Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 21.11.2017 zu Post 1 (Spezialdebatte Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung),

#### **betreffend Notwendigkeit bei Flächenwidmungen gleichzeitig Bebauungsbestimmungen festzulegen**

Die Flächenwidmungs- und Bebauungsbestimmungen sind das wichtigste gesetzliche Instrument der Stadt Wien für die Umsetzung der raumordnungspolitischen Vorstellungen der Stadtregierung. Dementsprechend sollte diese durch möglichst genaue und nachvollziehbare Festlegungen so abgefasst werden, dass unmittelbar und unbürokratisch Bauprojekte nach den Vorgaben der Widmungsvorlagen umgesetzt werden können.

Dieser Zielsetzung entgegengesetzt, hat sich in der letzten Zeit immer stärker die Praxis durchgesetzt, bei der Festlegung neuer Flächenwidmungen, die Bebauungsbestimmungen auszusparen. Als Grund hierfür wird eine Flexibilisierung bei der Umsetzung von Bauprojekten angegeben.

Allerdings hat diese Widmungspraxis auch Nachteile. Bei jenen Flächenwidmungen, für die keine Bebauungsbestimmungen erlassen wurden, tritt für das beschriebene Areal eine Bausperre in Kraft, sodass jede bauliche Veränderung, auch jene während der Realisierungszeit des Bauprojektes, einer Aufhebung der Bausperre bedarf. Eine solche muss nicht nur bei der Behörde mit einer Vielzahl von Gutachten versehen eingereicht werden, sondern auch vom zuständigen Gemeinderatsausschuss beschlossen werden.

Ein drastisches Beispiel dafür, wie eine solche Bausperre sich auf den Verlauf eines Bauprojektes auswirkt, ist das Holzhochhaus im Seeparkquartier. Für dieses Projekt gibt es keinen Bebauungsplan und damit eine Bausperre. Bei jedem Planwechsel muss die Bausperre durch den Gemeinderatsausschuss aufgehoben werden, was einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand bedeutet. Mittlerweile mussten im Ausschuss schon drei Planwechsel beschlossen werden.

Es wäre daher besser, auch im Sinne der Projekttransparenz, schon im Vorhinein für jedes Bauprojekt entsprechende Bebauungsbestimmungen festzulegen, sodass einerseits der Bauwerber genaue Rahmenbedingungen für sein Projekt erhält, und andererseits auch die Anrainerinnen und Anrainer genaue Vorstellungen von dem entstehenden Projekt bekommen und nicht erst im Nachhinein mit den Dimensionen eines Projektes konfrontiert sind.

Die gefertigten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte stellen daher § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

#### **Beschluss-(Resolutions)-antrag:**

Die zuständige amtsführende Stadträtin für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnenbeteiligung wird ersucht, die MA 21 aufzufordern und dabei zu unterstützen, in Hinkunft nur mehr Flächenwidmungspläne zur Beschlussfassung vorzulegen, die auch die gültigen Bebauungsbestimmungen enthalten.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung.

Wien, 21.11.2017